Stand: 13.11.2026 19:04:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/13597

"Gesetzentwurf Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel" (Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel-Stiftungsgesetz - BayQNSStG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/13597 vom 28.09.2026
2. Plenarprotokoll Nr. 89 vom 15.10.2026

Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 28.09.2026 **Drucksache** 19/**13597**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Christoph Maier, Richard Graupner, Andreas Winhart, Johannes Meier, Gerd Mannes, Benjamin Nolte, Markus Walbrunn, Ferdinand Mang, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Harald Meußgeier, Johann Müller, Elena Roon, Franz Schmid, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“ (Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel-Stiftungsgesetz − BayQNSStG)

A) Problem

Die Problematik der verkürzten Produktlebensdauer infolge sogenannter geplanter Obsoleszenz führt seit Jahren zu erheblichen Belastungen für Verbraucher, Umwelt und Wirtschaft. Für Käufer ist häufig nicht erkennbar, ob ein Produkt auf eine lange Nutzungsdauer ausgelegt oder seine Haltbarkeit vom Hersteller absichtlich beschränkt wurde. Dadurch werden sachgerechte Kaufentscheidungen erschwert.

Die Folge sind vorzeitige Entsorgungen, steigende Abfallmengen und ein unnötiger Verbrauch endlicher Ressourcen. Unternehmen, die langlebige und reparaturfreundliche Produkte herstellen, erleiden Wettbewerbsnachteile gegenüber jenen, die kurzfristige Absatzsteigerung durch geringe Haltbarkeit verfolgen. Ein neutraler, glaubwürdiger Mechanismus zur unabhängigen Bewertung von Produktqualität und Haltbarkeit existiert bislang nicht.

Um Verbraucher zu schützen, nachhaltigen Konsum zu fördern und einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen, bedarf es eines fachlich unabhängigen, öffentlich-rechtlich verfassten Prüf- und Zertifizierungsrahmens. Ein freiwilliges Qualitätssiegel schafft Transparenz und stärkt ressourcenschonendes Wirtschaften.

B) Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“ vor.

Die Stiftung bietet Herstellern die Möglichkeit, ihre Produkte anhand festgelegter Kriterien zur Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Freiheit von geplanter Obsoleszenz prüfen zu lassen. Produkte, die diese Anforderungen erfüllen, können mit dem „Bayerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“ ausgezeichnet werden.

Darüber hinaus soll die Stiftung wissenschaftliche Methoden und Verfahren zur Prüfung und Bewertung von Produkten fortentwickeln sowie wissenschaftliche Studien insbesondere zum Nutzerverhalten, zu typischen Verschleiß- und Ausfallursachen, zur Reparierbarkeit, zur Ersatzteilverfügbarkeit und zu den ökologischen sowie ökonomischen Auswirkungen verkürzter Produktlanglebigkeit durchführen oder veranlassen.

C) Alternativen

Keine

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

D) Kosten

Für den Freistaat Bayern entstehen einmalige Kosten in Höhe von insgesamt 15,5 Mio. € durch die Errichtung und Ausstattung der Stiftung. Davon werden 500 000 € als dauerhaft zu erhaltendes Grundstockvermögen bereitgestellt. Weitere 15 Mio. € werden als einmalige Zuwendung zur Aufnahme der Tätigkeit gewährt. Diese Mittel dienen der organisatorischen und sachlichen Erstausstattung der Stiftung. Die veranschlagten Mittel tragen dem Umstand Rechnung, dass die Stiftung nicht nur verwaltend tätig werden, sondern eine eigenständige fachliche, wissenschaftliche und prüfende Infrastruktur aufbauen soll.

Die Finanzierung der einmaligen Kosten in Höhe von 15,5 Mio. € soll im Rahmen des kommenden Nachtragshaushalts durch die Bereitstellung entsprechender Mittel im Einzelplan 15 sichergestellt werden.

Bayerischer Landtag
19. Wahlperiode
Drucksache 19/**13597**
28.09.2026

Gesetzentwurf

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“ (Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel-Stiftungsgesetz − BayQNSStG)

Art. 1
Errichtung, Rechtsform und Sitz

(1) Unter dem Namen „Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München errichtet.

(2) Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, durch unabhängige Prüfung von Produkten auf Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Freiheit von geplanter Obsoleszenz zur Stärkung des Verbraucherschutzes, zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens und zur Schonung natürlicher Ressourcen beizutragen sowie das Bewusstsein für qualitätsorientierte und verantwortungsvolle Produktgestaltung zu fördern.

(2) Zu den Aufgaben der Stiftung gehören insbesondere

1. die wissenschaftliche Erforschung, Entwicklung und fortlaufende Fortentwicklung von Prüfkriterien und Bewertungsmaßstäben für Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und nachhaltige Produktgestaltung,
2. die Entwicklung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren zur Überprüfung, Anwendung und Vergleichbarkeit dieser Prüfkriterien und Bewertungsmaßstäbe,
3. die Durchführung von Prüf- und Zertifizierungsverfahren auf freiwilligen Antrag,
4. die Vergabe, Überwachung und gegebenenfalls der Widerruf des Bayerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegels,
5. die Information der Öffentlichkeit über die Kriterien und Ergebnisse der Zertifizierung,
6. die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen, Verbraucherorganisationen sowie Wirtschafts- und Handwerksvertretungen,
7. die Durchführung oder Veranlassung wissenschaftlicher Studien, insbesondere zu typischen Schadens- und Ausfallbildern, zur Reparierbarkeit und Ersatzteilverfügbarkeit, zum tatsächlichen Nutzungsverhalten von Verbrauchern, zu den ökologischen und ökonomischen Auswirkungen verkürzter Produktlanglebigkeit sowie zur Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verlängerung der Produktnutzung, und
8. die Durchführung von Fachveranstaltungen und die Förderung des fachlichen Austauschs zu Fragen nachhaltiger Produktentwicklung.

(3) [1]Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. [2]Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Prüfung oder auf Vergabe des Bayerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegels besteht nicht.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

(1) [1]Geplante Obsoleszenz im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn eine konstruktive, technische oder softwareseitige Ausgestaltung eines Produkts nach objektiven Maßstäben geeignet ist,

1. die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mögliche Nutzungsdauer der jeweiligen Produktkategorie wesentlich zu unterschreiten oder
2. die bestimmungsgemäße dauerhafte Nutzung ohne technische oder sicherheitsbedingte Erforderlichkeit erheblich einzuschränken.

[2]Maßgeblich sind insbesondere anerkannte technische Normen, technisch mögliche Langlebigkeit, allgemein zugängliche Prüfstandards sowie die nach dem Stand der Technik realisierbare Reparierbarkeit.

(2) Reparaturfreundlichkeit bezeichnet die technische Ausgestaltung eines Produkts, die eine zerstörungsfreie Demontage, den Austausch üblicher Verschleißteile sowie die Verfügbarkeit geeigneter Ersatzteile und technischer Informationen ermöglicht.

(3) Langlebigkeit bezeichnet die nach objektiven technischen Maßstäben mögliche Nutzungsdauer eines Produkts unter bestimmungsgemäßer Verwendung und üblicher Beanspruchung.

Art. 4

Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen

(1) Der Freistaat Bayern stellt der Stiftung bei ihrer Errichtung Mittel in Höhe von insgesamt 15,5 Millionen Euro zur Verfügung.

(2) [1]Hiervon werden 500 000 Euro als Grundstockvermögen gewährt. [2]Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(3) [1]Weitere 15 Millionen Euro werden der Stiftung als einmalige Zuwendung zur Aufnahme ihrer Tätigkeit gewährt. [2]Diese Mittel sind nicht Bestandteil des Grundstockvermögens und dienen der Finanzierung der organisatorischen und sachlichen Erstausstattung der Stiftung.

(4) [1]Zustiftungen sind möglich. [2]Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

(5) Die Verwendung der staatlichen Mittel ist gegenüber der Stiftungsaufsicht nachzuweisen.

Art. 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus Entgelten, insbesondere für Prüf- und Zertifizierungsleistungen,
2. aus den Erträgen des Grundstockvermögens und
3. aus sonstigen Einnahmen, soweit sie nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind.

(2) [1]Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. [2]Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. [3]Unternehmen dürfen keine sachlich nicht gerechtfertigten Vorteile gewährt werden.

Art. 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

Art. 7

Stiftungsvorstand

(1) [1]Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. [2]Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. [5]Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

(2) [1]Die Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation und beruflichen Erfahrung Gewähr für die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben der Stiftung bieten. [2]Der Stiftungsvorstand soll in seiner Gesamtheit insbesondere wissenschaftliche, technische und administrative Kompetenz abbilden. [3]Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen keine Interessen verfolgen, die geeignet sind, die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gefährden.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrats.

(4) [1]Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der Stiftung. [2]Er ist zur gewissenhaften und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(5) [1]Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. [2]In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung kann die Stiftungssatzung Einzelvertretungsbefugnisse vorsehen.

(6) Näheres über die Geschäftsverteilung, die Zuständigkeiten im Innenverhältnis sowie die Vertretung der Stiftung regelt die Stiftungssatzung.

(7) Der Stiftungsvorstand hat jährlich einen Jahresabschluss sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen.

Art. 8

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Dem Stiftungsrat gehören an:

1. drei Mitglieder, die von der Universität Bayern e. V. benannt werden,
2. drei Mitglieder, die von der Hochschule Bayern e. V. benannt werden,
3. zwei Mitglieder, die vom Bayerischen Handwerkstag e. V. benannt werden,
4. zwei Mitglieder, die vom Bayerischen Industrie- und Handelskammertag e. V. benannt werden,
5. drei Mitglieder, die von der Verbraucherzentrale Bayern e. V. benannt werden, und
6. zwei Mitglieder, die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannt werden.

(3) [1]Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für die Dauer von sechs Jahren benannt. [2]Wiederholte Benennung ist zulässig. [3]Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachbenennung durch die jeweils benennungsberechtigte Stelle.

(4) Mitglieder des Stiftungsvorstands können nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sein.

(5) [1]Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. [2]Die Amtszeit beträgt drei Jahre. [3]Wiederwahl ist zulässig.

(6) [1]Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. [2]Er wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstands.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

(8) Näheres regelt die Stiftungssatzung.

(9) Mitglieder des Stiftungsrats sind von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn die Angelegenheit ihnen selbst oder einem Unternehmen, für das sie tätig sind, einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil bringen kann.

Art. 9

Stiftungssatzung

(1) Die nähere Ausgestaltung der Stiftung wird durch eine Satzung geregelt.

(2) [1]Die Satzung sowie Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. [2]Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

Art. 10

Beendigung, Heimfall

[1]Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. [2]Im Fall der Aufhebung fällt ihr Vermögen an den Freistaat Bayern.

Art. 11

Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Art. 12

Bayerisches Stiftungsgesetz

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG).

Art. 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am …….. in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Stiftung konstituiert sich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter dem Namen „Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel“.

Mit der Errichtung der Stiftung soll ein institutioneller Rahmen geschaffen werden, der die unabhängige Prüfung und Zertifizierung von Produkten im Hinblick auf Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und die Vermeidung geplanter Obsoleszenz ermöglicht. Ziel ist es, Transparenz für Verbraucher zu schaffen und Anreize für eine qualitätsorientierte, nachhaltige und ressourcenschonende Produktgestaltung zu fördern.

Die Stiftung soll auch als fachliche und wissenschaftliche Stelle wirken. Die praktische Prüfung von Produkten setzt belastbare, nachvollziehbare und fortentwicklungsfähige Bewertungsmethoden voraus. Die wissenschaftliche Entwicklung und Weiterentwicklung solcher Methoden und Verfahren sind deshalb selbst Teil des Stiftungsauftrags. Nur so kann gewährleistet werden, dass Prüfungen nicht bloß einzelfallbezogen

erfolgen, sondern auf einer dauerhaft tragfähigen, objektivierbaren und transparenten Grundlage beruhen.

Ergänzend soll die Stiftung wissenschaftliche Studien durchführen oder veranlassen. Sinnvoll sind dabei insbesondere Untersuchungen zu typischen Schadens- und Ausfallursachen, zur Reparierbarkeit und Ersatzteilversorgung verschiedener Produktgruppen, zum tatsächlichen Nutzungs- und Austauschverhalten von Verbrauchern sowie zu den ökologischen und ökonomischen Folgen verkürzter Produktlebensdauer. Solche Studien dienen nicht bloßer Grundlagenforschung, sondern der Verbesserung der Prüfpraxis, der Fortentwicklung der Bewertungsmaßstäbe und der sachgerechten Information der Öffentlichkeit.

Die Wahl der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts gewährleistet eine dauerhafte organisatorische Struktur, fachliche Unabhängigkeit und eine rechtlich gesicherte Zweckbindung des Stiftungsvermögens. Zugleich unterliegt die Stiftung der staatlichen Rechtsaufsicht.

Die Stiftung wird durch den Freistaat Bayern einmalig mit Mitteln in Höhe von insgesamt 15,5 Mio. € ausgestattet. Davon werden 500 000 € als Grundstockvermögen gewährt, während 15 Mio. € als einmalige Zuwendung zur Aufnahme der Tätigkeit dienen. Die Stiftung soll ihre laufenden Aufgaben mittelfristig aus eigenen Einnahmen, insbesondere aus Entgelten für Prüf- und Zertifizierungsleistungen, finanzieren. Die Höhe der einmaligen Zuwendung trägt dem besonderen Aufgabenprofil der Stiftung Rechnung. Sie dient dem Aufbau der für die Stiftungsarbeit erforderlichen räumlichen, technischen und organisatorischen Infrastruktur, dem personellen Aufbau in der Gründungs- und Anlaufphase sowie der Entwicklung und Etablierung belastbarer Prüf- und Bewertungsverfahren.

Die Organisationsstruktur der Stiftung sieht einen Stiftungsvorstand und einen Stiftungsrat vor. Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Stiftungsrat wird durch gesetzlich geregelte Benennungsrechte fachlich einschlägiger Stellen institutionell verselbstständigt zusammengesetzt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Errichtung, Rechtsform und Sitz)

Die Vorschrift regelt die Errichtung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, ihren Namen sowie ihren Sitz. Die Stiftung konstituiert sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Art. 2 (Stiftungszweck)

Art. 2 bestimmt Zweck und Aufgabenbereich der Stiftung. Die Vorschrift bildet damit die inhaltliche Grundlage ihrer gesamten Tätigkeit.

Abs. 1 beschreibt den Stiftungszweck in allgemeiner Form. Erfasst werden insbesondere Verbraucherschutz, nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschonung durch die Förderung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte.

Abs. 2 konkretisiert diesen Zweck durch Benennung der wesentlichen Aufgaben der Stiftung. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Prüfmaßstäbe, technische Anforderungen und wissenschaftliche Erkenntnisse in diesem Bereich fortentwickeln und die Stiftung auf solche Entwicklungen reagieren können muss. Die Einbeziehung der wissenschaftlichen Entwicklung von Methoden und Verfahren stellt sicher, dass die Prüftätigkeit der Stiftung auf nachvollziehbaren, objektivierbaren und fortentwicklungsfähigen Grundlagen beruht. Die Möglichkeit, wissenschaftliche Studien durchzuführen oder zu veranlassen, dient der fachlichen Fundierung und Weiterentwicklung der Stiftungstätigkeit.

Abs. 3 stellt klar, dass die Stiftung selbstlos tätig ist und ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Abs. 4 schließt einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer Prüfung oder auf Vergabe des Siegels aus. Damit wird berücksichtigt, dass die Stiftung im Rahmen ihrer personellen, sachlichen und fachlichen Kapazitäten sowie nach Maßgabe ihrer Kriterien

tätig wird. Weitergehende Ansprüche nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen bleiben unberührt.

Zu Art. 3 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, die für die Tätigkeit der Stiftung von zentraler Bedeutung sind.

Die Definition der geplanten Obsoleszenz knüpft bewusst an objektive technische Maßstäbe an, insbesondere an den Stand von Wissenschaft und Technik sowie an anerkannte Normen und technisch mögliche Langlebigkeit. Damit wird vermieden, dass subjektive Elemente wie Vorsatz oder Gewinnerzielungsabsichten Gegenstand der Bewertung werden.

Die Definitionen der Reparaturfreundlichkeit und der Langlebigkeit dienen der Klarstellung der maßgeblichen Prüfkriterien und bilden die Grundlage für die Entwicklung konkreter Bewertungsmaßstäbe durch die Stiftung.

Zu Art. 4 (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen)

Das Stiftungsvermögen bildet die wirtschaftliche Grundlage der Stiftungstätigkeit. Die Vorschrift unterscheidet deshalb zwischen dem dauerhaft zu erhaltenden Grundstockvermögen und einer gesonderten einmaligen Zuwendung zur Aufnahme der Tätigkeit.

Mit der Widmung eines Teils der Mittel als Grundstockvermögen wird dem Stiftungscharakter Rechnung getragen. Dieses Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sichert die dauerhafte wirtschaftliche Grundlage der Stiftung.

Die daneben vorgesehene einmalige Zuwendung ist nicht Teil des Grundstockvermögens, sondern für den Aufbau der Stiftung bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass die Stiftung ihre Tätigkeit nicht nur formal aufnehmen, sondern in der Gründungsphase auch tatsächlich arbeitsfähig werden kann.

Darüber hinaus sind Zustiftungen zulässig. Dadurch kann das Stiftungsvermögen künftig weiter gestärkt werden.

Abs. 5 dient der Sicherstellung einer nachvollziehbaren und zweckentsprechenden Verwendung der vom Freistaat Bayern bereitgestellten Mittel.

Zu Art. 5 (Stiftungsmittel)

Abs. 1 dient der Klarstellung, mit welchen Mitteln der Betrieb der Stiftung finanziert werden wird.

Abs. 2 gibt wesentliche Grundsätze der Selbstlosigkeit im Sinne des § 55 der Abgabenordnung (AO) wieder und dient der Sicherstellung einer ausschließlich zweckgebundenen Mittelverwendung. Zugleich soll verhindert werden, dass einzelne Personen oder Unternehmen durch sachlich nicht gerechtfertigte Vorteile begünstigt werden.

Zu Art. 6 (Stiftungsorgane)

Mit dem Ziel möglichst schlanker, handlungsfähiger Strukturen sind zwei Stiftungsorgane vorgesehen: Stiftungsrat und Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand führt grundsätzlich die Geschäfte der Stiftung, der Stiftungsrat wirkt als Aufsichtsgremium und entscheidet in Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. Die nähere Ausgestaltung der Aufgaben und des Zusammenwirkens der Organe erfolgt in der Stiftungssatzung.

Zu Art. 7 (Stiftungsvorstand)

Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Stiftungsrat gewählt. Die Vorschrift regelt damit die personelle Grundstruktur des Leitungsorgans der Stiftung. Die Amtszeit von fünf Jahren gewährleistet einerseits Kontinuität, ermöglicht andererseits aber auch eine regelmäßige personelle Erneuerung. Die Möglichkeit der

Abberufung dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und vertrauenswürdigen Leitung der Stiftung. Die Beschränkung auf wichtige Gründe und das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit sichern zugleich die Unabhängigkeit des Stiftungsvorstands.

Die Vorschrift stellt ferner sicher, dass nur fachlich geeignete und berufserfahrene Personen zu Mitgliedern des Stiftungsvorstands gewählt werden können. Der Stiftungsvorstand soll in seiner Gesamtheit insbesondere wissenschaftliche, technische und administrative Kompetenz abbilden. Die Regelung zur Vermeidung von Interessenkonflikten dient der Sicherung einer unabhängigen und unbeeinflussten Wahrnehmung der Leitungsaufgaben der Stiftung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stiftung wissenschaftliche, prüfende, organisatorische und wirtschaftliche Aufgaben in einem einheitlichen Leitungsorgan zusammenführt.

Das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Vorstandsmitglieder dient der Sicherung einer breiten Zustimmung im Stiftungsrat und soll verhindern, dass die Besetzung des Leitungsorgans von knappen Mehrheiten abhängt.

Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Verpflichtung zu gewissenhafter und wirtschaftlicher Verwaltung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stiftung öffentliche Mittel sowie sonstige zweckgebundene Mittel verwaltet. Weitere Einzelheiten, insbesondere zur Geschäftsverteilung und Vertretung im Innenverhältnis, können in der Stiftungssatzung geregelt werden.

Abs. 7 dient der Sicherstellung einer geordneten Rechenschaftslegung gegenüber dem Stiftungsrat sowie der transparenten Dokumentation der Stiftungstätigkeit.

Zu Art. 8 (Stiftungsrat)

Art. 8 regelt Zusammensetzung, Benennung und Grundfunktion des Stiftungsrats als Aufsichts- und Beschlussorgan der Stiftung. Mit der Festlegung auf 15 Mitglieder wird eine ausreichend breite fachliche Besetzung ermöglicht, ohne die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu beeinträchtigen.

Die gesetzliche Zuordnung der Benennungsrechte zu der Universität Bayern e. V., der Hochschule Bayern e. V., dem Bayerischen Handwerkstag e. V., dem Bayerischen Industrie- und Handelskammertag e. V. sowie der Verbraucherzentrale Bayern e. V. gewährleistet eine fachlich plural zusammengesetzte und institutionell verselbstständigte Besetzung des Gremiums. Zugleich wird vermieden, dass die Zusammensetzung des Stiftungsrats von staatlicher Bestellung oder von Selbstergänzung des Gremiums abhängt.

Die Regelung zu Amtszeit, Wiederbenennung und Nachbenennung dient der personellen Kontinuität und der geordneten Fortführung der Gremienarbeit. Die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand mit einer solchen im Stiftungsrat sichert die Trennung von Leitung und Aufsicht.

Die Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte des Stiftungsrats trägt der organisatorischen Eigenständigkeit des Gremiums Rechnung. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder entspricht dem Charakter des Stiftungsrats als Aufsichts- und Grundsatzorgan.

Abs. 6 beschreibt die gesetzlichen Kernaufgaben des Stiftungsrats. Weitere Einzelheiten können in der Stiftungssatzung geregelt werden.

Die Beteiligung von durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst benannten Mitgliedern trägt dem Umstand Rechnung, dass die Stiftung durch erhebliche öffentliche Mittel ausgestattet wird und als Stiftung des öffentlichen Rechts in die staatliche Rechtsaufsicht eingebunden ist. Zugleich bleibt die fachlich plural zusammengesetzte und institutionell verselbstständigte Struktur des Stiftungsrats gewahrt.

Abs. 9 dient der Vermeidung von Interessenkonflikten und der Sicherung einer unabhängigen und sachgerechten Entscheidungsfindung.

Zu Art. 9 (Stiftungssatzung)

Um das Errichtungsgesetz möglichst knapp zu halten, sind Regelungen zur Verwaltung der Stiftung, zur Tätigkeit der Organe und zum Vollzug des Gesetzes in einer Satzung festgelegt. Dies dient auch der künftigen Flexibilität der Detailregelungen, die in einer Satzung wesentlich einfacher und schneller geändert werden können als in einem Gesetz. Eine Änderung der Satzung ist nur in engen Grenzen zulässig; sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrats.

Zu Art. 10 (Beendigung, Heimfall)

Art. 10 bestimmt, dass die Stiftung nur durch Gesetz aufgehoben werden kann. Im Falle der Aufhebung fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern zurück. Damit wird die dauerhafte Zweckbindung des Vermögens gesichert.

Zu Art. 11 (Aufsicht)

Die Stiftungsaufsicht wird abweichend von der im Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) vorgesehenen Zuständigkeitsregelung unmittelbar dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übertragen.

Die abweichende Zuständigkeitsregelung trägt dem besonderen wissenschaftlichen, technischen und innovationsbezogenen Aufgabenprofil der Stiftung Rechnung.

Zu Art. 12 (Bayerisches Stiftungsgesetz)

Art. 12 stellt klar, dass ergänzend das Bayerische Stiftungsgesetz Anwendung findet, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält.

Zu Art. 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Abg. Ferdinand Mang
Abg. Franc Dierl
Abg. Marina Jakob
Abg. Laura Weber
Abg. Anna Rasehorn

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 3 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ulrich Singer, Christoph Maier u. a. und Fraktion (AfD)
Gesetz über die Errichtung der "Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel" (Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel-Stiftungsgesetz - BayQNSStG) (Drs. 19/13597)
- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. Zur Begründung hat der Kollege Ferdinand Mang das Wort.

Ferdinand Mang (AfD): Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! In dieser Debatte stellen wir heute zum ersten Mal den Gesetzentwurf mit dem schön klingenden Namen "Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel" vor. Doch bevor ich in medias res schreite, möchte ich mich ausdrücklich bei den Mitarbeitern der Fraktion bedanken, die sich monatelang den Kopf darüber zerbrochen haben, wie man meine Idee in ein Gesetz gießen könnte, und ich bin mit deren Arbeit sehr zufrieden. – Danke euch!

(Beifall bei der AfD)

Nun, worum geht es? – Jeder kennt das: Beginnend von Haushaltsgeräten wie der elektrischen Zahnbürste, Föhn, Toaster zum Büro, von dem Bildschirm bis zum Drucker – erstaunlich punktgenau beginnen die ersten Störungen oder der vollständige Ausfall nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder Garantie. Der volkswirtschaftliche Schaden ist enorm, auch für den einzelnen Verbraucher, der alle zwei Jahre viele Geräte neu kaufen muss. Die Ursache hat einen Namen: geplante Obsoleszenz. Geplante Obsoleszenz bedeutet, dass Hersteller von Produkten bewusst Schwachstellen in ihre Produkte einbauen, damit diese nach Ablauf der Gewährleistungsfrist oder Garantie ausfallen, im bestgewünschten Fall irreparabel kaputtgehen. Das ist keine Straftat und auch nicht verboten, und dessen Sinn und Zweck ist klar: Hersteller – vor

allem diejenigen, die ihr Portfolio auf Massenherstellung verlegt haben – profitieren immens, wenn Unternehmer und Verbraucher regelmäßig alle zwei Jahre ihre Produkte nachkaufen müssen. Auf EU-Ebene hat man dieses Problem bereits erkannt und nicht als Verschwörungstheorie eingestuft. Nachbarländer wie Frankreich haben mit Verboten und Strafnormen versucht, dieses Problem einzuhegen, bislang leider mit wenig Erfolg.

Hier setzt unser Gesetzentwurf an: Unsere Lösung besteht nicht in einem Verbot, sondern in einem Bayerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel. Jedem Unternehmer soll es freistehen, seine Produkte – vergleichbar mit dem Auto beim TÜV – auf Merkmale geplanter Obsoleszenz überprüfen zu lassen. Beispiele gibt es viele: Materialien zu verwenden, die sich nach zwei Jahren durch Korrosion ablösen und beispielsweise die berühmten Wackelkontakte verursachen, oder hitzeempfindliche Chips genau dort zu verbauen, wo im Gerät die Hitze am höchsten liegt.

Die technischen Möglichkeiten für langlebige Produkte sind heutzutage enorm. Es wäre möglich, Leuchtmittel herzustellen, die 100 Jahre leuchten können, Geräte, die Jahrzehnte einwandfrei funktionieren könnten. Stellen Sie sich vor, wie viel Geld Verbraucher und Unternehmen einsparen könnten. Gerade Geringverdiener könnten davon am meisten profitieren, müssten sie sich so manches Haushaltsgerät nur einmal im Leben anschaffen. Wie viele Ressourcen könnten geschont werden, und – für die Klimafans – wie viel böses CO_2 entstünde?

Aber nicht nur das: "Made in Bavaria", das ist doch auch Söders gern zitierter Slogan. Ein solches bayerisches Siegel, das höchste Qualität verbürgt, müsste doch auch in seinem Sinne sein: ein Siegel, das auch den bayerischen Wirtschaftsstandort im internationalen Wettbewerb stärkt.

Diese Spitze erlaube ich mir: Wir haben Visionen für unser Land, für die Menschen, Visionen, die Sie als lächerlich abtun und als Populismus ablehnen, und das ist der feine Unterschied, weshalb uns mehr und mehr Menschen zuhören und sich von

Ihnen abwenden. Wir geben Hoffnung für eine bessere Zukunft, während Sie den Niedergang verwalten. Deshalb – auch wenn Sie, wie stets, den Gesetzentwurf ablehnen – bitte ich Sie: Überlegen Sie sich die Möglichkeiten, die Chancen zu nutzen, nicht nur für gewisse Eitelkeiten, sondern auch für die Zukunft unseres Wirtschaftsstandorts und auch für unsere Kinder. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner spricht für die CSU-Fraktion. Das ist der Kollege Franc Dierl.

Franc Dierl (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Langlebige Produkte, gute Qualität und ein verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen – das sind durchaus wichtige Fragen unserer Zeit. Sie dienen den Verbraucherinnen und Verbrauchern, sie helfen der Umwelt, und sie stärken zugleich die Wettbewerbsfähigkeit unserer bayerischen Wirtschaft. Wer ein Produkt kauft, muss sich darauf verlassen können, dass es seinen Zweck erfüllt, möglichst lange genutzt werden kann und dass Reparaturen nicht von vorneherein ausgeschlossen sind. Auch der Umgang mit vorzeitigem Verschleiß, unnötiger Entsorgung und hohem Ressourcenverbrauch verdient selbstverständlich eine ernsthafte politische Debatte; aber ein berechtigtes Anliegen macht noch keinen guten Gesetzentwurf, und genau darum geht es heute.

Die AfD will eine neue Stiftung des öffentlichen Rechts schaffen, ausgestattet mit einem Bayerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel: mit eigener Organisation, eigener Verwaltung und einer Anschubfinanzierung in Millionenhöhe. Das klingt zunächst nach Handlungsstärke; tatsächlich aber schafft dieser Entwurf vor allem neue Strukturen, lässt zentrale Fragen offen und bleibt Nachweise schuldig, welchen zusätzlichen Nutzen eine solche Einrichtung überhaupt bringen soll.

Genau dieser Punkt ist aber für mich und für uns entscheidend. Brauchen wir dafür tatsächlich eine neue staatliche Institution? Wer eine neue Einrichtung schaffen will,

muss überzeugend darlegen, warum bestehende Möglichkeiten nicht ausreichen, und dieser Nachweis fehlt gänzlich. Eine Stiftung entsteht nicht dadurch, dass man ihr einen guten Namen und einen guten Zweck gibt; sie braucht Personal, Organisation, Prüfverfahren, eine verlässliche Finanzierung und vor allem einen klaren, rechtssicheren, praktikablen Auftrag. All das bleibt Ihr Gesetzentwurf ebenfalls schuldig.

Hinzu kommt: Ein Qualitätssiegel ist kein Selbstzweck. Es hilft Verbraucherinnen und Verbrauchern nur dann, wenn die Kriterien eindeutig, die Prüfverfahren belastbar und die Kontrollen absolut verlässlich sind. Genau hier beginnen die Probleme: Was bedeutet "langlebig" konkret? Wie misst man objektiv, ob ein Produkt reparaturfreundlich ist? Und wie soll künstlicher, geplanter Verschleiß belastbar nachgewiesen werden? Die Anforderungen an ein Smartphone, eine Waschmaschine, einen Akkuschrauber oder ein Möbelstück sind völlig unterschiedlich. Ein ernsthaftes Bewertungssystem müsste für jede Produktgruppe präzise und wissenschaftlich tragfähige Maßstäbe entwickeln, und diese müssten fortlaufend angepasst werden. Das ist hochkomplex, teuer und auf Dauer äußerst aufwendig.

Zugleich weckt ein solches Siegel Erwartungen, die es womöglich gar nicht erfüllen kann. Wenn von einem bayerischen Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel die Rede ist, klingt das nach besonderer Verlässlichkeit, umfassender Nachhaltigkeit und vielleicht sogar noch nach bayerischer Herkunft. Doch genau das wäre nicht zwingend der Fall. Nachhaltigkeit umfasst ökologische, ökonomische und soziale Aspekte; der Gesetzentwurf greift aber nur einen Teilbereich heraus. Auch die Bezeichnung "bayerisch" ist an dieser Stelle durchaus problematisch, weil ein solches Siegel diskriminierungsfrei offenstehen müsste, und damit könnten auch Produkte aus anderen Bundesländern und sogar aus dem Ausland dieses Siegel tragen. Das birgt ein erhebliches Missverständnispotenzial.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, verantwortungsvolle Politik verlangt zwingend einen sorgfältigen Umgang mit Steuergeld, und die AfD veranschlagt hier 15,5 Millionen Euro für diese Stiftung. Das ist kein kleiner

Modellversuch, sondern ein ganz erheblicher Mitteleinsatz.Gleichzeitig bleibt offen, ob die Stiftung mit diesem Finanzrahmen ihre Aufgaben überhaupt realistisch erfüllen kann. Vorgesehen sind Zertifizierungen, Forschung, Entwicklung von Prüfmethoden, Studien, Öffentlichkeitsarbeit, Fachveranstaltungen und ein institutioneller Aufbau. Dafür fehlt es jedoch an einer belastbaren Bedarfsanalyse, an einer nachvollziehbaren Kostenschätzung und an einem überzeugenden Nachweis, dass sich diese Stiftung nach der Anschubfinanzierung überhaupt dauerhaft selbst tragen könnte.

Auch die Auswirkungen auf unsere mittelständischen Unternehmen dürfen wir nicht ausblenden. Bayern lebt vom Handwerk, von Familienunternehmen und von einem starken industriellen Mittelstand. Viele dieser Betriebe stellen schon heute hochwertige, langlebige und reparaturfreundliche Produkte her. Sie brauchen faire Wettbewerbsbedingungen und keine zusätzliche Bürokratie.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ein weiteres Zertifizierungssystem, wie Sie es auf den Weg bringen wollen, führt sehr schnell zu neuen Prüfkosten, Dokumentationspflichten und Gebühren. Gerade kleinere Betriebe werden überproportional belastet. Auch hier bleibt der Entwurf den Nachweis schuldig, dass ein solches Siegel praktikabel, wirtschaftlich tragbar und tatsächlich hilfreich wäre. Hinzu kommt, dass wir politisch gesehen keineswegs bei null anfangen. Es gibt bereits europäische Vorgaben, technische Normen und bestehende Regelungen zur Produktgestaltung. Die richtige politische Frage lautet daher nicht, wie wir noch eine neue Struktur schaffen, sondern wie wir die bestehenden Strukturen wirksam, effizient und auch rechtssicher weiterentwickeln können.

Schließlich blendet der Entwurf auch den rechtlichen Rahmen weitestgehend aus. Gerade bei Nachhaltigkeitssiegeln gelten hohe Anforderungen an Transparenz, Aussagekraft und die Vermeidung von irreführender Werbung. Wenn ohnehin gesetzlich vorgeschriebene Standards lediglich noch einmal werblich hervorgehoben werden, kann das rechtlich durchaus problematisch sein. Auch hierzu liefert der Entwurf keine

überzeugende Argumentation. Es fehlt an einer sauberen Regelung des Zertifizierungsverfahrens, an klaren Bestimmungen zum Kreis der möglichen Siegelträger und an einer tragfähigen Einbettung in den bestehenden europäischen und nationalen Rechtsrahmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Verbraucherschutz braucht verlässliche Informationen, Nachhaltigkeit braucht messbare Ergebnisse, und gute Wirtschaftspolitik braucht Augenmaß. Diese Ziele erreichen wir nicht automatisch durch die Gründung einer weiteren staatlichen Einrichtung. Wir lehnen diesen Gesetzentwurf nicht deshalb ab, weil uns die Langlebigkeit von Produkten gleichgültig wäre, ganz im Gegenteil. Wir lehnen den Gesetzentwurf ab, weil Maßnahmen wirksam, wirtschaftlich sinnvoll und rechtssicher sein müssen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt spricht der Kollege Ferdinand Mang für die AfD-Fraktion im Rahmen der Aussprache.

(Beifall bei der AfD)

Ferdinand Mang (AfD): Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Kollegen! Herr Kollege Dierl, ich bedanke mich. Das ist mal eine konstruktive Debatte. Da setze ich mich mit Ihren Punkten auch gerne auseinander.

Wir sind uns einig: Wir wollen langlebige Produkte, und es soll auch reparaturfreundlich sein. Sie haben jetzt von den Belastungen der Unternehmen gesprochen. Das ist richtig. Es muss Belastungen geben. Es muss etwas kosten, wenn es nicht dauerhaft auf Staatskosten laufen soll. Also muss es letztendlich Gebühren geben, richtig. Die Gebühren werden sich aber für die Unternehmen, die das machen, rentieren, weil es deren Wettbewerbsfähigkeit stärkt und sie dadurch mehr Umsatz generieren können, wenn sie dann sagen können, ich habe hier dieses tolle Siegel, schaut her, meine

Produkte sind fantastisch, und ich habe dadurch eine international höhere Wettbewerbsfähigkeit.

Die Belastungen sind auch nicht zwingend, weil wir sagen, es ist freiwillig. Kein Unternehmen ist dazu gezwungen, sich das Siegel anzuschaffen. Das muss es ja nicht. Das ist eine reine Freiwilligkeit für Unternehmen, die dieses Siegel haben möchten. Nicht jedes Handwerksunternehmen wird gleich gezwungen, sich die Siegel anzuschaffen. Das ist gerade der Ansatz von unserem Gesetzentwurf, dass es eben freiwillig ist.

Da kommen wir noch mal zu den Kosten. Klar, es ist eine Schätzung. Wir haben gesagt, es kostet ungefähr 15 Millionen Euro. Das ist eine Schätzung von uns, was es ungefähr kosten könnte. Aber wenn man sagt, dass das nicht für umsonst ist, sondern wenn sich dieses Siegel durchsetzt und dafür Gebühren verlangt werden, dann sollte es eine selbsttragende Angelegenheit sein, sodass sich die Kosten der ganzen Bürokratie, die damit verbunden ist, selbst tragen.

Das ist auch ein Vergleich. 15 Millionen Euro sind natürlich kein Pappenstiel. Aber wenn man bereit ist, 500 Millionen Euro für eine Oper hinzulegen, dann könnten vielleicht auch 15 Millionen Euro für die Stärkung des Wirtschaftsstandorts zur Verfügung stehen.

(Zuruf von der CSU)

– Entschuldigung, Sie ärgern sich über diesen Vergleich. Aber das stimmt halt leider auch.

(Widerspruch bei der CSU)

– Doch. Sie waren aber dazu bereit, für ein Opernhaus so viel Geld hinzulegen. Das ist schon ein Punkt. – Was haben Sie noch angeführt? – Die Kontrollen müssen verlässlich sein, und man sollte bestehende Strukturen nutzen. Das ist natürlich richtig. Wir wollen nicht alle Strukturen parallel hochziehen. Es gibt schon bestehende Strukturen, die dazu vorhanden sind, zum Beispiel den TÜV. Man müsste sich halt

überlegen, wie man solche bestehenden Strukturen wie den TÜV oder andere Organisationen, die darauf ausgerichtet sind, solche Sachen zu überprüfen, vielleicht nutzen kann, um so ein Qualitätssiegel oder so eine Prüfung durchzuführen. Natürlich kann man die nicht eins zu eins nehmen, aber man kann bestehende Strukturen nutzen und vielleicht auch erweitern. Das ist der Punkt.

Die juristischen Fragen, die Sie aufgeworfen haben, sind richtig. Das können wir gerne auch im Ausschuss noch diskutieren. Da bin ich selber interessiert und konstruktiv dabei. Inwieweit man so etwas für rein bayerische Unternehmen macht, da lege ich mich nicht fest. Mir geht es nur grundsätzlich darum, unseren Wirtschaftsstandort zu stärken. Ob das jetzt deutschlandweit oder europaweit ist, ist mir egal. Mir geht es nur darum, dass am Ende des Tages die Verbraucher günstigere, langlebige Produkte haben. Darauf zielt der Gesetzentwurf ab. Wie man das am Ende des Tages rechtlich einbettet, da bin ich vollkommen offen und konstruktiv.

Was haben wir noch? – Gut, dass es hochkomplex ist. Was haben Sie noch gemeint? – Bestehende Möglichkeiten. Ich glaube, das war alles.

Ich bin sehr gespannt auf die Debatte im Ausschuss und werde da auch kommen. Dann können wir gerne über die Details, über das Rechtliche reden. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste spricht die Kollegin Marina Jakob für die FREIEN WÄHLER.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Langlebige Produkte, eine gute Reparierbarkeit und ein verantwortungsvoller Umgang mit unseren Ressourcen sind wichtige Ziele. Verbraucherinnen und Verbraucher sollen Produkte kaufen können, die nicht nach kurzer Zeit kaputtge-

hen, sondern möglichst lange genutzt und bei Bedarf auch repariert werden können. Das schont den Geldbeutel und auch die Umwelt.

Doch die entscheidende Frage dafür ist doch: Brauchen wir dafür tatsächlich eine neue Stiftung mit einem eigenen bayerischen Qualitätssiegel? – Unsere Antwort lautet hier ganz klar: Nein. Mit dem Gesetzentwurf, der uns hier vorliegt, wird die Errichtung einer Stiftung Bayerisches Qualitäts- und Nachhaltigkeitssiegel vorgeschlagen. Unternehmen sollen ihre Produkte zertifizieren lassen können, wenn diese bestimmte Anforderungen auf Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und die Freiheit von geplanter Obsoleszenz erfüllen. Für die Errichtung und Ausstattung der Stiftung sind einmalig 15 Millionen Euro vorgesehen. Hinzu kommen noch mal 500.000 Euro im Grundstock.

Es stellt sich jedoch die grundlegende Frage zur Aussagekraft dieses Siegels, zum rechtlichen Rahmen, zum tatsächlichen Nutzen und vor allem zur Finanzierung. Langlebigkeit, Reparierbarkeit und der Schutz vor geplanter Obsoleszenz sind unterschiedliche Aspekte. Ein Produkt kann gut reparierbar sein, aber trotzdem schnell kaputtgehen. Auch wurde gerade das Ziel angesprochen, günstige und langlebige Produkte auf dem Markt zu haben. Das passt oft einfach nicht zusammen. Günstige Produkte sind auch oft schneller kaputt. Gerade die gezielte Verkürzung der Lebensdauer eines Produktes ist zudem oft schwer nachzuweisen. Ein Siegel, das all diese Eigenschaften zusammenfasst, könnte deshalb Erwartungen wecken, die es in der Praxis einfach nicht erfüllen kann. Für das Nachhaltigkeitssiegel gelten inzwischen strengere Anforderungen für Transparenz und Qualität.

Ein neues Siegel muss rechtlich belastbar ausgestaltet sein. Der Gesetzentwurf lässt jedoch wesentliche Fragen offen. Wie genau soll geprüft werden? Nach welchen Kriterien wird geprüft? Wer kontrolliert die Ergebnisse? Wie wird sichergestellt, dass die Vergabe nachvollziehbar und rechtssicher erfolgt? Zudem gibt es bereits gesetzliche Anforderungen an die Produktgestaltung und auch die Reparierbarkeit.

Verbraucherinnen und Verbraucher können bereits heute auf Informationen zur Produktqualität und auch zur Reparierbarkeit zurückgreifen. Hierfür haben wir in Deutschland die Stiftung Warentest und viele weitere Initiativen, die hier wichtige Arbeit leisten. Die Stiftung Warentest leistet ihre Arbeit zum Beispiel gerade auch im Kinderbereich. Ich habe alle meine Kinderwägen und Maxi-Cosi-Kindersitze über die Stiftung Warentest gekauft oder über Ökotest. Dann weiß man nämlich, was dort drinnen ist, was verbaut ist und ob es wirklich verspricht, was es vorgegeben hat. Warum also neue Strukturen schaffen, wenn wir doch eigentlich alle gemeinsam Bürokratie abbauen wollen?

Die Finanzierung der Stiftung beläuft sich auf die erhebliche Summe von 15 Millionen Euro. Wie soll die Stiftung langfristig finanziert werden? Wie viele Unternehmen werden tatsächlich für ein kostenpflichtiges Siegel infrage kommen? Wie hoch werden die Prüf- und Forschungskosten sein? Reichen die Einnahmen aus Zertifizierungen und die Erträge des Grundstockvermögens dauerhaft aus? – Das alles sind Fragen, die hierbei nicht geklärt sind.

Meine Damen und Herren, unser Ziel muss es sein, langlebige und reparierbare Produkte zu fördern, Verbraucherinnen und Verbraucher verlässlich zu informieren und auch Ressourcen zu schonen. Dafür setzen wir uns seit Langem ein. Dafür brauchen wir wirksame Maßnahmen und klare Kriterien, keine neuen Strukturen ohne nachgewiesenen Bedarf und ohne tragfähiges Finanzierungskonzept.

Ich kann Ihnen abschließend nur raten: Kaufen Sie regional bei Ihren Unternehmen vor Ort ein! Dadurch wissen Sie, was Sie haben, und wie produziert worden ist. Wenn doch einmal ein Mangel auftreten sollte, können Sie dorthin gehen und das Produkt reklamieren. Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich Herrn Kollegen Ferdinand Mang das Wort.

Ferdinand Mang (AfD): Sehr geehrte Frau Kollegin, Sie haben wieder einmal die Kosten angesprochen und behauptet, die Stiftung sei auf Dauer nicht finanzierbar. Die Idee ist, dass die Kosten durch die Gebühren langfristig und dauerhaft gedeckt werden, sobald sich das Siegel durchgesetzt hat und genügend Unternehmen mitmachen. Auch wenn die Stiftung Warentest bereits existiert, prüft diese zum Beispiel meines Wissens nach nicht die geplante Obsoleszenz. Wenn sich deren Strukturen nutzen lassen, ist das natürlich eine schöne Sache. Dafür bin ich vollkommen offen.

Ich habe zudem auf das Gegenargument gewartet, dass ein Produkt zwingend teurer sein müsse, wenn man es langlebig herstellt. Das ist nicht bei allen Produkten der Fall; denn bei vielen Produkten, bei denen geplante Obsoleszenz verwendet wird, bräuchte es nur eine andere Platzierung des Chips oder einen Ersatz durch einen genauso teuren oder kaum teureren Chip, damit das gesamte Gerät dauerhaft langlebig wird. Langlebigkeit und ein günstiger Preis müssen sich also nicht ausschließen. Das wollte ich an dieser Stelle nur anmerken.

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte, Frau Kollegin.

Marina Jakob (FREIE WÄHLER): Ich habe keine Frage gehört. Deswegen belasse ich es dabei.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Felix Locke (FREIE WÄHLER): Sehr gut!)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächste hat Frau Kollegin Laura Weber für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Laura Weber (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Eine Waschmaschine soll nicht auf dem Schrott landen, wenn nur ein Ersatzteil fehlt. Ein Smartphone soll nicht entsorgt werden müssen, wenn nur der Akku schwächelt. Da sind wir uns einig. Die Vorredner:innen der demokratischen Fraktionen haben das auch ganz klar gesagt. Langlebige Produkte und eine bezahlbare Reparatur schützten die Umwelt und entlasten die Menschen. Es besteht deswegen

insbesondere auf EU-Ebene, aber auch in Deutschland mit dem Umweltbundesamt, der Stiftung Warentest und dem Ökotest ein großer Strauß an Möglichkeiten. Viele haben wir schon gehört. Der hier vorgeschlagene bayerische Alleingang wäre teuer und vollkommen unausgegoren. Am Ende sollen die Unternehmen irgendetwas zahlen, was weder überprüft werden kann noch irgendwie planbar ist.

Wenn man den Gesetzentwurf liest, meint man, dass alles, was in den letzten Jahren auf EU-Ebene beschlossen und auf den Weg gebracht wurde, komplett an den Verfassern vorbeigegangen ist. Es soll eine neue, teure Stiftung ins Leben gerufen werden, eine neue Prüfinfrastruktur, ein zusätzliches bayerisches Siegel. Wie bereits gesagt wurde, würde das 15,5 Millionen Euro an Steuergeldern kosten, obwohl der Nutzen völlig unbelegt ist. Es mangelt an einer fundierten Faktenbasis. Die geplante Obsoleszenz wird einfach so in den Raum gestellt, obwohl eine große Studie aus dem Jahr 2016 diese in keiner Weise belegt. Ich möchte das Problem grundsätzlich nicht kleinreden, entscheidend ist aber, was sich überprüfen lässt: Haltbarkeit, Ersatzteile, Reparaturmöglichkeiten und Softwareunterstützung. Der Gesetzentwurf tut so, als wären die Vorschläge eine bahnbrechende Idee. Das ist vollkommen falsch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte auf das Umweltzeichen Blauer Engel, bei dem unabhängig geprüft wird, den EU-Reparierbarkeitsindex, das EU-GARAN-Label, die seit 2021 bestehenden Ersatzteil- und Reparaturinformationspflichten für bestimmte Gruppen, das seit 2024 geltende Recht auf Reparatur und die Verlängerung gesetzlicher Gewährleistungspflichten verweisen. Das ist konkreter und verpflichtender Verbraucherschutz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir wollen Verbraucherberatung stärken, unabhängige Reparaturbetriebe und Reparaturinitiativen unterstützen, bestehende Regeln wirksam kontrollieren und langlebige, reparierbare Produkte bei der öffentlichen Beschaffung bevorzugen. Die Menschen brauchen verfügbare Ersatzteile, verständliche Informationen und bezahlbare Repara-

turen, keine neue Stiftung. Wir sagen Ja zu langlebigen Produkten, Ja zum Recht auf Reparatur, Ja zur EU, aber Nein zu diesem unzureichend begründeten, teuren und unkalkulierbaren Gesetz. Einen solchen Entwurf legt man vor, wenn man die EU als unfähig und überflüssig darstellen möchte. Das passt zu Ihrer politischen Agenda und geht zulasten der Verbraucherinnen und Verbraucher. Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung hat Herr Kollege Ferdinand Mang noch einmal das Wort.

Ferdinand Mang (AfD): Weil ich mich für Verbraucherschutz einsetze, schade ich angeblich der EU. – Das ist schon sehr witzig.

Aber jetzt ernsthaft: Richtig ist, die EU hat das Thema Reparaturfähigkeit von Produkten aufgegriffen und bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen. Das ist mir bekannt und streite ich auch mit keiner Silbe ab. Die von Ihnen genannten Organisationen zielen mit ihrer Arbeit ebenfalls in diese Richtung, nämlich auf eine bessere Reparaturfähigkeit, aber auf geplante Obsoleszenz eben nicht. Das streiten Sie jedoch ab. Ich verwende nicht das Wort "leugnen". Das ist Ihr Duktus.

Zur geplanten Obsoleszenz haben Sie sich auf eine Studie von 2016 berufen. Jetzt muss ich leider einmal scherzhaft fragen, ob diese von Temu, Amazon oder Alibaba erstellt wurde; denn die geplante Obsoleszenz ist schon seit Jahrzehnten bekannt. Es gibt Tausende Videos und Internetseiten im Internet, in denen Hobbyhandwerker usw. Geräte auseinanderbauen und genau zeigen, wie die geplante Obsoleszenz in diesen Geräten funktioniert, wie bewusst Lötzinn verwendet und an falschen Stellen oder zusammen mit Materialien verwendet wird, sodass er sich ablöst.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, jetzt müssten Sie langsam eine Frage formulieren.

Ferdinand Mang (AfD): Frau Präsidentin, nein, ich muss keine Frage formulieren.

Präsidentin Ilse Aigner: Aber Ihre Redezeit ist vorbei.

Ferdinand Mang (AfD): Ja gut, das ist ein anderer Punkt. Dieses Argument lasse ich zählen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Kindergarten, echt!)

Präsidentin Ilse Aigner: Gut. – Bitte schön, Frau Kollegin Weber.

Laura Weber (GRÜNE): Ich habe das Problem nicht kleingeredet. Ich habe aufgezeigt, welche hervorragenden Initiativen es bereits gibt. Diese müssen wir unterstützen und fortführen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt hat Frau Kollegin Anna Rasehorn für die SPD-Fraktion das Wort.

Anna Rasehorn (SPD): Sehr geehrte Präsidentin, liebe Kolleg:innen der demokratischen Fraktionen! Wir befinden uns alle auf dem Weg zum Recht auf Reparatur. Die demokratischen Fraktionen haben sich auch auf der EU-Ebene auf den Weg gemacht. Frau Kollegin Laura Weber hat es gerade angedeutet. Jetzt kommt die Partei rechts außen auf die scheinheilige Idee, auch dieses Thema für sich zu beanspruchen. Ja, uns alle hat dieses Thema schon vor Jahren geärgert: Die Waschmaschine geht kaputt, das Handy lässt sich nicht mehr reparieren. Aber wie gesagt, wir haben uns bereits auf den Weg gemacht. Schön, dass die Partei rechts außen jetzt auch auf dieses Thema gekommen ist. Überlegt man sich aber: Gibt es ein Recht auf Reparatur? Wie können wir die Wege transparent darstellen? Sind die Produkte, die tatsächlich von Indien und China auf unseren Markt geschwemmt werden, tatsächlich reparierbar, oder gehen sie schneller kaputt? – Nein, man möchte ein Bürokratiemonster schaffen, eine neue staatliche Stiftung, nachdem man uns hier immer erklärt, dass man Büro-

kratie abbauen muss und den Staat ja nicht in die freie Wirtschaft eindringen lassen möchte. Das Ganze würde 15,5 Millionen Euro kosten. Ein Schnapper! Wir haben ja sonst keine Probleme in diesem Land.

Das nenne ich auch scheinheilig, weil im Juni im Bundestag über das Recht auf Reparatur abgestimmt wurde. Nur eine Fraktion hat dagegengestimmt. Dreimal dürfen Sie raten, wer gegen das Recht auf Reparatur gestimmt hat,

(Zuruf von der AfD: Recht auf Reparatur ist was anderes!)

und zwar mit dem Argument, man dürfe die armen Unternehmen nicht in die Pflicht nehmen, Siegel brächten doch gar nichts, und die Verbraucher:innen würden verunsichert.Nein, auf Bundesebene soll es nicht kommen, aber auf bayerischer Ebene – das schießt doch den Vogel ab! Es gibt den Blauen Engel, es gibt die Stiftung Warentest, es gibt das Recht auf Reparatur, wir sind schon deutlich weiter. Schön, dass Sie im Vorgestern angekommen sind. Wir lehnen den Gesetzentwurf natürlich ab.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin, es gibt noch eine Intervention vom Kollegen Mang.

Anna Rasehorn (SPD): Kommt diesmal eine Frage?

(Ferdinand Mang (AfD): Lassen Sie sich überraschen!)

Präsidentin Ilse Aigner: Er hat recht, es muss keine Frage sein. Es ist keine Zwischenfrage, sondern eine Intervention, aber trotzdem gilt die eine Minute.

Ferdinand Mang (AfD): Danke schön, ich brauche nicht lang. – Also, auch noch einmal zu Ihnen: Ich habe jetzt mehrfach gesagt, dass wir natürlich dazu bereit sind, bestehende Strukturen zu nutzen; dafür bin ich vollkommen offen, mir geht es ums Ziel.

Sie haben jetzt aber die ganze Zeit auf Reparatur abgestellt. Dieser Gesetzentwurf zielt nicht darauf ab, Reparierbarkeit herzustellen, sondern darauf, es gar nicht dazu kommen zu lassen, dass die Geräte ständig repariert werden müssen. Er will die Schwachstellen von Anfang an beseitigen, sodass man eben erst gar nicht dazu gezwungen ist, immer wieder zur Reparatur zu laufen. Das ist geplante Obsoleszenz. Darauf zielt der Gesetzentwurf ab.

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin Rasehorn.

Anna Rasehorn (SPD): Ja, ich kann mich daran erinnern, dass Sie hier immer wieder und regelmäßig gegen das Lieferkettengesetz schimpfen. Ich kann nur sagen, dass große Unternehmen, wenn sie auf den Markt gehen wollen, jederzeit alle Baupläne vorlegen müssen, damit man eben genau nachgucken kann: Geht es schneller kaputt? Wie kann das funktionieren?

Sie haben es abgelehnt, und deswegen frage ich mich, warum Sie jetzt hier in Bayern auf die Idee kommen, genau das Gegenteil zu fordern.

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.